



Akkreditierungsagentur
im Bereich Gesundheit und Soziales

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Hochschule	Universität Witten/Herdecke			
Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen	„Community Health Nursing“			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master of Science (M.Sc.)			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Vier Semester			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120 ECTS			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	Konsekutiv			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Wintersemester 2020/2021 (01.10.2020)			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	Jeweils im Wintersemester: 25			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	-			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	-			

Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)
Akkreditierungsbericht vom	27.07.2020

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Dieses Kriterium ist nicht einschlägig.

Kurzprofil des Studiengangs

Die Universität Witten/Herdecke wurde im Jahr 1983 als erste deutsche Universität in nicht-staatlicher Trägerschaft gegründet. Sie ist eine vom NRW-Wissenschaftsministerium unbefristet staatlich anerkannte Universität im Sinne von § 72 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die akademischen Angelegenheiten der Hochschule werden durch eine Grundordnung geregelt. Leitungs- und Entscheidungsstrukturen sind denen staatlicher Hochschulen in NRW angenähert. Als Universität in nicht-staatlicher Trägerschaft ist sie sowohl Universität im akademischen Sinne als auch eine gemeinnützige GmbH und daher strikt nicht-gewinnorientiert. Die Leitungsgremien sind das Präsidium (Präsident, Vize-Präsident und Kanzler), der Aufsichtsrat, die Gesellschafter, das Kuratorium und der Senat. Die Universität versteht sich als Erprobungs-ort für neue Lehr- und Lernformen, die stets forschungsbasiert sind.

Die Universität gliedert sich in die Bereiche „Gesundheit“ sowie „Wirtschaft und Gesellschaft“, die jeweils in einer Fakultät abgebildet sind. Nach Auflösung der beiden Fakultäten „Wirtschaftswissenschaft“ und „Kulturreflexion/Studium fundamentale“ am 01.05.2020 wurde eine neue Fakultät für „Wirtschaft und Gesellschaft“ errichtet, die sich aktuell in Gründung befindet. Zudem gehört zur Universität das fakultätsübergreifende „Zentrum Studium fundamentale“. Aktuell studieren an der Universität rund 2.666 Studierende (Stand: Juni 2020). Insgesamt beschäftigt die Universität Witten/Herdecke 707 Mitarbeitende, davon 77 Hochschullehrende und 307 wissenschaftlich Mitarbeitende (Stand: Juni 2020).

Der zu akkreditierende Studiengang ist der Fakultät für Gesundheit zugeordnet. Diese besteht aus vier gleichberechtigten Departments: Department für Humanmedizin, Department für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, Department für Psychologie und Psychotherapie und Department für Pflegewissenschaft. Die Fakultät ist die einzige Institution in Deutschland, die die vier Disziplinen „Humanmedizin“, „Zahnmedizin“, „Pflegewissenschaft“ und „Psychologie“ unter einem Dach vereint. An der Fakultät für Gesundheit studieren aktuell 2.080 Studierende, darunter 722 Studierende der Humanmedizin, 42 Studierende der Pflegewissenschaft, 478 Studierende der Psychologie sowie 229 Studierende der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde. Insgesamt arbeiten an der Fakultät für Gesundheit 263 Personen in Forschung und Lehre (Stand: Juni 2020).

Der von der Universität Witten/Herdecke, Fakultät für Gesundheit, angebotene und hier zur Akkreditierung vorliegende Studiengang „Community Health Nursing“ ist ein konsekutiver Masterstudiengang, in dem insgesamt 120 CP nach dem „European Credit Transfer System“ vergeben werden. Ein ECTS-Anrechnungspunkt entspricht gemäß § 8 Abs. 2 der überarbeiteten Studien- und Prüfungsordnung vom 02.07.2020 einem Workload von 30 Stunden. Das Studium ist als ein vier Semester Regelstudienzeit umfassendes Vollzeitstudium konzipiert. Der Gesamt-

Workload beträgt 3.600 Stunden. Er gliedert sich in 950 Stunden Präsenzstudium (26,4 %) und 2.650 Stunden Selbststudium bzw. Selbstlernzeit (73,6 %). Im Studiengang ist ein vierwöchiges Praktikum in Form einer Praxiserkundung für die Studierenden verpflichtend. Als Praktikumsorte eignen sich Tätigkeitsfelder bzw. Gesundheitsbereiche von Community Health Nursing im In- und Ausland. Der Studiengang ist in acht Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Science“ (M.Sc.) abgeschlossen. Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang „Community Health Nursing“ sind gemäß § 3 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung „eine abgeschlossene Pflegeausbildung oder Hebammenausbildung und ein abgeschlossenes pflegewissenschaftliches Hochschulstudium (Bachelor, Fachhochschuldiplom etc.)“ oder „eine abgeschlossene Pflegeausbildung oder Hebammenausbildung und ein Abschluss in einem pflegewissenschaftlich relevanten Studium (z.B. Public Health, Soziologie, Psychologie oder soziale Arbeit)“. Dem Studiengang stehen insgesamt 25 Studienplätze pro Jahr zur Verfügung. Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester. Die erstmalige Immatrikulation ist zum Wintersemester 2020/2021 vorgesehen. Es werden „Studienbeiträge“ erhoben.

Das Studium ist gemäß § 1 der Studien- und Prüfungsordnung darauf ausgerichtet, Studierende zur nutzerbezogenen Gestaltung und Weiterentwicklung der spezifischen Berufs- und Handlungsfelder in der gesundheitlichen Versorgung von Menschen mit akuten und chronischen Erkrankungen, und kurz- oder langfristigen Einschränkungen der Selbstsorgefähigkeiten, zu befähigen. Das Masterstudium vertieft und erweitert die in einer Pflege- oder Hebammenausbildung und einem fachbezogenen Bachelorstudiengang erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, sodass sowohl erweiterte Forschungs- und Methodenkompetenzen als auch anwendungsorientierte Kompetenzen zur Problemerkennung, Bedarfserhebung und Problemlösung sowie Handlungs- und Reflexionskompetenzen erworben werden. Damit qualifiziert das Masterstudium für eine eigenständige und verantwortliche Tätigkeit als Community Health Nurse (CHN).

Die Konzeption des Studiengangs Community Health Nursing (CHN) wird durch die Robert Bosch Stiftung und die Agnes-Karll-Gesellschaft im Zeitraum Januar 2019 bis Oktober 2020 gefördert und begleitet. Voraussichtlich wird die Förderung um sechs Monate verlängert.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Aus Sicht der Gutachtenden fanden die konstruktiven und kollegialen Gespräche mit den Vertreterinnen und Vertretern der Hochschule und mit den Studierenden in einer freundlichen und sachlichen Atmosphäre statt.

In den von der Hochschule vorgelegten Unterlagen und in den Gesprächsrunden wurde den Gutachtenden ein gut durchdachtes und innovatives Studienkonzept „Community Health

Nursing“ für ein vielfach noch zu erschließendes neues Praxisfeld präsentiert, das auch im Kontext der Universität Witten/Herdecke gut verortet ist. Die im Studiengang angesprochene Zielgruppe Pflegende und Hebammen mit abgeschlossenem Erststudium und dem Wunsch nach Mitgestaltung der gesundheitlichen Versorgung, die im Studienprogramm angestrebte Kooperation mit der Praxis und dem Modellstudiengang Medizin, die erkennbar gute Betreuungssituation im Studiengang und der vorgesehene Aufbau eines Netzwerks von Praxispartnern werden von den Gutachtenden positiv bewertet. Das Gesamtkonzept ist nach Auffassung der Gutachtenden überzeugend.

Im Nachgang zur Vor-Ort-Begutachtung hat die Hochschule einige kritische Hinweise, Anregungen und Empfehlungen der Gutachtenden aufgegriffen und im Rahmen einer Qualitätsverbesserungsschleife im Sinne der Gutachtenden positiv umgesetzt. Die Überarbeitungen betreffen insbesondere die Themen „Masterarbeit und Mobilitätsfenster“, „Interprofessionelle Lehre bzw. gemeinsame Lehrveranstaltungen mit Studierenden der Medizin“ und die „Praxiserkundung“.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	2
Kurzprofil des Studiengangs	3
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	4
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	7
Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	7
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	8
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	9
Modularisierung (§ 7 MRVO)	9
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	10
Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) ...	10
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	10
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	11
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	11
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	14
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO).....	22
Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	22
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	24
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	25
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	25
Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	26
Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	26
3 Begutachtungsverfahren	26
3.1 Allgemeine Hinweise	26
3.2 Rechtliche Grundlagen	26
3.3 Gutachtergruppe	26
4 Datenblatt	26
4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung.....	26
4.2 Daten zur Akkreditierung	27
5 Glossar	28
Anhang	29

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO¹)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der konsekutive Masterstudiengang „Community Health Nursing“ ist als Vollzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Die Gesamtregelstudienzeit für einen vorangehenden Bachelor- und den zu akkreditierenden Masterstudiengang in Form eines Vollzeitstudiums liegt bei fünf Jahren. Pro Semester sind 30 CP vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangprofil (§ 4 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Laut Antragstellerin befähigt der Masterstudiengang „Community Health Nursing“ die Studierenden, in gesellschaftlicher Verantwortung zukunftsorientiert und wissenschaftlich zu denken und zu arbeiten. Der Studiengang ist gemäß § 1 der Studien- und Prüfungsordnung als Vollzeitstudiengang darauf ausgerichtet, Studierende zur nutzerbezogenen Gestaltung und Weiterentwicklung der spezifischen Berufs- und Handlungsfelder in der gesundheitlichen Versorgung von Menschen mit akuten und chronischen Erkrankungen und kurz- oder langfristigen Einschränkungen der Selbstsorgefähigkeiten zu befähigen.

Das konsekutive Masterstudium vertieft und erweitert die in einer Pflege- oder Hebammenausbildung und einem fachbezogenen Bachelorstudiengang erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, sodass sowohl erweiterte Forschungs- und Methodenkompetenzen als auch anwendungsorientierte Kompetenzen zur Problemerkennung, Bedarfserhebung und Problemlösung sowie Handlungs- und Reflexionskompetenzen erworben werden. Damit qualifiziert das Masterstudium für eine eigenständige und verantwortliche Tätigkeit als Pflegeexpertin/Pflegeexperte in der Primärversorgung (Community Health Nurse), so die Hochschule.

Im Rahmen des Masterstudiengangs „Community Health Nursing“ ist gemäß § 19 Abs. 1 der (überarbeiteten) Studien- und Prüfungsordnung (StPO) vom 02.07.2020 ein vierwöchiges Praktikum in Form einer Praxiserkundung für die Studierenden verpflichtend. Als Praktikumsorte eignen sich Tätigkeitsfelder bzw. Gesundheitsbereiche von Community Health Nursing im In- und Ausland, wie beispielsweise lokale Gesundheitszentren, hausärztliche Schwerpunktpraxen, kommunale Gesundheitsdienste, u.a.

Die Praxiserkundung zielt darauf ab, Versorgungskonzepte mit Community Health Nursing oder mit vergleichbaren Berufsbildern kennenzulernen, die bereits etabliert sind, indem der Fokus auf die Rolle und Aufgaben einer Community Health Nurse im entsprechenden Handlungsfeld gerichtet wird. Hierbei können Möglichkeiten der Übertragung auf das eigene (zukünftige) Handlungsfeld bzw. auf das deutsche Gesundheitssystem identifiziert werden. Ein weiteres Ziel der Praxiserkundung besteht darin, Praxiseinrichtungen im deutschen Gesundheitssystem

zu konsultieren, die Phänomene oder Probleme aufgreifen, die zu möglichen Versorgungslücken bzw. Versorgungsbrüchen führen. Die Studierenden müssen einen Nachweis über den Zeitraum und Ort der Praxiserkundung in schriftlicher Form dem Prüfungssekretariat vorlegen. Zudem muss die/der Studierende eine Präsentation (30 Minuten) über ihre/seine Praxiserkundung erstellen. Der Nachweis der Praxiserkundung und die bestandene Präsentation dienen als Leistungsnachweise (siehe StPO § 19 Abs. 2 und 3).

Im 30 CP umfassenden Abschlussmodul mit der Bezeichnung „Forschungsprojekt durchführen, Masterarbeit kumulativ erstellen“ (drittes und viertes Semester) ist die 25 CP umfassende Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig, nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten. Die kumulative Masterarbeit ist eine zweiteilige Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung im Studiengang abschließt. Sie soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, eine wissenschaftliche Fragestellung mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Gemäß § 21 der überarbeiteten StPO bildet der erste Teil der kumulativen Masterarbeit das Ergebnis einer systematischen Literaturstudie. Nach Festlegung des Themas der Masterarbeit erstellt die/der Studierende zunächst eine Skizze für ein Forschungsprojekt, welche zum einen als Grundlage für einen etwaigen Antrag auf ethische Begutachtung dient, zum anderen Ausgangspunkt für die Literaturstudie im Teil 1 ist. Mit der Literaturstudie weist die/der Studierende nach, dass sie/er eine Thematik aus dem (beruflichem) Praxisfeld fundiert bearbeiten und schriftlich darstellen kann. Die schriftliche Darstellung erfolgt in Form eines publikationsfähigen Artikels (ca. 15-20 Seiten), welcher nach wissenschaftlichen Kriterien aufgebaut ist und benotet wird. Hierzu wählt die/der Studierende im Vorfeld eine entsprechende Fachzeitschrift oder ein Journal aus und beachtet im Hinblick auf den Umfang und die Gestaltung des Manuskripts die jeweiligen Vorgaben. Im zweiten Teil der kumulativen Masterarbeit führt die/der Studierende das in der Forschungsskizze entworfene Forschungsprojekt durch. Hierbei zeigt die/der Studierende, dass sie/er in der Lage ist, ein Forschungsprojekt in einem Praxisfeld von Community Health Nursing innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig zu planen, durchzuführen und zu evaluieren. Als Ergebnis verfasst die/der Studierende einen Forschungsbericht (ca. 65-80 Seiten). Den Abschluss bildet die Präsentation des Forschungsprojektes (30 Minuten). Die Gesamtnote für Teil 2 setzt sich aus der 75 % Gewichtung des Forschungsberichts und der Präsentation mit einer Gewichtung von 25 % zusammen.

Die Anforderungen an die Einrichtungen und die Anforderungen an die Qualifikation der Betreuenden ist in der am 17.02.2020 nachgereichten Praktikumsordnung geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang sind in § 3 der Studien- und Prüfungsordnung geregelt. Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang „Community Health Nursing“ sind eine abgeschlossene Pflege- oder Hebammenausbildung und ein abgeschlossenes pflegewissenschaftliches Hochschulstudium (Bachelor, Fachhochschuldiplom etc.) oder eine abgeschlossene Pflege- oder Hebammenausbildung und ein Abschluss in einem pflegewissenschaftlich relevanten Studium (z.B. Public Health, Soziologie, Psychologie oder Soziale Arbeit). Für ausländische Bewerberinnen und Bewerber mit Staatsangehörigkeit eines der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) gelten die gleichen Bestimmungen wie für deutsche Staatsangehörige. Gleiches gilt für alle ausländischen Bewerberinnen und Bewerber mit deutscher Hochschulzugangsberechtig-

gung / deutschem Abitur aus Deutschland oder mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung einer deutschen Auslandsschule (Bildungsinländer). Im Übrigen gilt das Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 („Lissabon-Konvention“). Studienplätze werden an der Universität Witten/Herdecke neben den gesetzlichen Kriterien durch ein Auswahlverfahren vergeben. Dabei handelt es sich um einen zweistufigen Prozess mit einer initialen schriftlichen Bewerbung und einem nachfolgenden mündlichen Assessment (§ 4 StPO).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des konsekutiven Masterstudiengangs „Community Health Nursing“ wird der Abschlussgrad „Master of Science“ (M.Sc.) vergeben. Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung (§ 7 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang acht Module vorgesehen, die alle als Pflichtmodule ausgewiesen sind und entsprechend studiert werden müssen. Das Curriculum entspricht dem Prozess professionellen Pflegehandelns (Erkennen – Einschätzen – Planen – Handeln – Evaluieren). Die Module sind auf zwölf oder fünfzehn CP ausgelegt. Für das Abschlussmodul und das die kumulative Masterarbeit begleitende Kolloquium werden 30 CP vergeben (25 CP für die Masterarbeit).

Sieben Module erstrecken sich über zwei Semester. Eine Ausnahme bildet Modul 7 mit drei Semestern, bei dem es sich um das fachübergreifende Studium fundamentale handelt, dessen Inhalte sich aus den Feldern der Kultur- und Geisteswissenschaften, Philosophie und Kunst ergeben. Sie sind zwar verpflichtend, aber nicht abschlussnotenrelevant. Im Hinblick auf die studentische Mobilität ergibt sich ein mögliches Mobilitätsfenster nach dem zweiten Semester. Die Belegung des auf drei Semester ausgelegten „Studium fundamentale“ muss dazu von den Studierenden entsprechend angepasst werden (z.B. durch einsemestrige Module; „StuFu“-Module sind in der Regel einsemestrige).

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Seminaren, Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zur Sprache, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (mit Angaben zur Prüfungsart, zum Prüfungsumfang und zur Prüfungsdauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt, aufgeteilt in Kontaktzeit und Selbststudium. Darüber hinaus

werden die modulverantwortlichen Professuren und ihre Mitarbeiter/-innen bzw. Lehrende benannt. Auch wird modulbezogene (Grundlagen-)Literatur angegeben.

Laut Hochschule wird von der Erstellung einer ECTS-Einstufungstabelle bei den Abschlussnoten mit der Begründung abgesehen, dass die Zahl der Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs in einem betrachteten Referenzzeitraum wahrscheinlich kleiner als 30 ist. Daher sieht die Studien- und Prüfungsordnung in § 19 Abs. 7 eine feste Notenzuordnung vor. Eine relative Note entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide wird somit im Diploma Supplement nicht ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist im Studiengang gewährleistet. Der konsekutive Masterstudiengang „Community Health Nursing“ umfasst insgesamt 120 CP. Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Zeitstunden. Pro Semester werden 30 CP vergeben. Für jedes Modul ist im Modulhandbuch eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Masterarbeit (Modul 8) und das die Masterthesis begleitende Kolloquium werden 30 CP vergeben. Für den Studiengang werden insgesamt 3.600 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 950 Stunden auf Präsenzveranstaltungen und 2.650 Stunden auf die Selbstlernzeit.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

In der virtuellen Vor-Ort-Begehung des konsekutiven Masterstudiengangs „Community Health Nursing“ wurden insbesondere die Themen Bildungsziel, berufliche Perspektiven und Arbeitsmarkt, hauptamtliches Lehrpersonal, Kooperation mit dem Department für Humanmedizin und gemeinsame Lehrveranstaltungen mit Studierenden der Medizin, die kumulative Masterarbeit sowie die Relation Vollzeitstudium und Berufstätigkeit diskutiert.

Die in der Vor-Ort-Begutachtung von den Gutachtenden ausgesprochen Hinweise und Anregungen wurden von der Hochschule aufgegriffen und im Rahmen einer Qualitätsverbesserungsschleife im Sinne der Gutachtenden positiv umgesetzt. Die Anregungen und Empfehlungen der Gutachtenden und ihre Umsetzung durch die Hochschule finden sich unter dem dafür jeweils relevanten Kriterium.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Laut § 1 der Studien- und Prüfungsordnung befähigt der konsekutive Masterstudiengang „Community Health Nursing“ die Studierenden, „in gesellschaftlicher Verantwortung zukunftsorientiert und wissenschaftlich zu denken und zu arbeiten.“ Der Studiengang ist darauf ausgerichtet, Studierende zur nutzerbezogenen Gestaltung und Weiterentwicklung der spezifischen Berufs- und Handlungsfelder in der gesundheitlichen Versorgung von Menschen mit akuten und chronischen Erkrankungen oder mit kurz- bzw. langfristigen Einschränkungen der Selbstsorgefähigkeiten auszubilden. „Das Masterstudium vertieft und erweitert die in einer Pflege- oder Hebammenausbildung und einem fachbezogenen Bachelorstudiengang erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, sodass sowohl erweiterte Forschungs- und Methodenkompetenzen als auch anwendungsorientierte Kompetenzen zur Problemerkennung, Bedarfserhebung und Problemlösung sowie Handlungs- und Reflexionskompetenzen erworben werden. Damit qualifiziert das Masterstudium für eine eigenständige und verantwortliche Tätigkeit als Community Health Nurse (CHN)“.

Die Prüfungen im Studiengang sollen dazu beitragen, dass die Studierenden am Ende des Studiums nicht nur über Fachkompetenz im Sinne des Wissens und Verstehens und über praxisorientierte Forschungskompetenz verfügen, sondern auch interdisziplinäre, kommunikative und systemische Kompetenzen erwerben, die sie befähigen ihre Perspektiven, Handlungskonzepte und Handlungsstrategien mit denen anderer Berufsgruppen abzugleichen.

In Anlehnung an internationale Erfahrungen kann das Aufgabenprofil der Community Health Nurse in Deutschland laut Antragstellerin wie folgt beschrieben werden:

- Erstkontakt mit Patientinnen und Patienten und weiterführende Betreuung

- Übernahme von häufig vorkommenden Routinetätigkeiten: Systematische Erfassung und Bewertung des Gesundheitszustandes von Patientinnen und Patienten (unter anderem mit Hilfe von Assessments)
- Patienten-/Patientinnen-Management bei chronischen Erkrankungen
- Versorgungsmanagement (Case-Management): Steuerung des gesamten Versorgungsprozesses: Überweisung zur Fachärztin oder zum Facharzt beziehungsweise ins Krankenhaus, Überleitung an stationäre oder ambulante Pflegedienste, Medikamentenmanagement an Schnittstellen, Koordinierung von Untersuchungen und Therapien
- Gesundheitsförderung und Prävention: Erhebung der Gesundheitsbedarfe in einem bestimmten Bereich, bevölkerungsabhängig, krankheitsabhängig oder abhängig vom Aufgabenfeld; Planung, Durchführung und Evaluation von Maßnahmen
- Beratung und Schulung: Gesundheitsbezogene Beratung im Sinne von Gesundheitsförderung und Prävention, ggf. unter Einbeziehung pflegender Angehöriger
- Stärkung und Beratung zur psychischen Gesundheit
- Leitungsaufgaben in Primärversorgungszentren
- Bindeglied zwischen Primärversorgungszentrum und Kommunalen Einrichtungen

Durch die Übernahme von Routinebehandlungen entlasten Community Health Nurses darüber hinaus die hausärztlichen Praxen. Vor allem aber verbessern sie die Versorgung chronisch Kranker durch ein erweitertes Spektrum von Leistungen. Dabei spielen Gesundheitsförderung, Prävention, Rehabilitation und Palliativpflege eine große Rolle, wobei die Patientenorientierung im Mittelpunkt steht. Ziel ist es, die Primärversorgung in abgelegenen oder sozial schwachen Regionen zu sichern, qualitativ zu verbessern und das pflegerische Leistungsspektrum zu erweitern.

Laut Hochschule sind die Aufgaben einer Community Health Nurse (CHN) insofern als Aufgaben der medizinisch-pflegerischen Versorgung zu verstehen, als durch sie, vergleichbar etwa mit Leistungen der medizinischen Behandlungspflege gem. §37,2 SGB V, die ärztliche Behandlung gesichert wird. Voraussetzung hierfür ist, dass eine ärztliche Behandlung stattfindet, oder die Patientin oder der Patient durch die Tätigkeit der CHN einer ärztlichen Behandlung zugeführt wird. Dabei sind leistungs- und berufsrechtliche Vorgaben zwingend einzuhalten (im Selbstbericht wurde deshalb auf den Begriff „umfassend“ verzichtet, da dies missverständlich auf den Begriff „medizinisch“ bezogen werden kann (siehe Stellungnahme zu formalen Kriterien nach §§ 3-10 MRVO sowie zu fachlich-inhaltlichen Kriterien §§ 11 bis 21 MRVO).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang „Community Health Nursing“, dessen Konzeption durch die Robert Bosch Stiftung und die Agnes-Karll-Gesellschaft für zwei Jahre gefördert und begleitet wird, zielt mit seiner spezifischen Ausrichtung auf die Primärversorgung darauf ab, Pflegende auf Masterniveau zu qualifizieren und für speziell definierte Aufgaben in der Primärversorgung vorzubereiten.

Absolvierende von neu eingerichteten und neu einzurichtenden Studiengängen im Bereich „Community Health Nursing“ sollen in den kommenden Jahren dazu beitragen, drängende Versorgungsprobleme zu lösen, so der Anspruch. Der vorliegende konsekutive Masterstudiengang „Community Health Nursing“ qualifiziert aus Sicht der Hochschule und insbesondere aber auch nach Auffassung der Gutachtenden für ein in Deutschland neues Praxisfeld im Bereich der gesundheitlichen Versorgung, das sich hierzulande jedoch erst noch entwickeln und durchsetzen muss, in Ländern wie Schweden, Finnland oder Kanada aber bereits entwickelt und etabliert ist. Community Health Nurses bzw. entsprechend qualifizierte Pflegefachpersonen sollen in Deutschland u.a. Aufgaben im Bereich der Primärversorgung sowie präventive und beratende Aufgaben im lokalen Bereich bzw. im Quartier übernehmen und Menschen mit chronischen Erkrankungen und/oder Behinderung begleiten und beraten. Sie sollen insbesondere dann zum Einsatz kommen, wenn z.B. Ärztinnen und Ärzte fehlen oder überlastet sind, und wenn die gemeindenahe Versorgung chronisch kranker oder alter Menschen organisiert und koordiniert werden muss.

Da das Handlungsfeld Community Health Nursing aktuell noch relativ unbekannt ist, müssen aus Sicht der Gutachtenden (und werden) als Zielgruppe des Studiengangs Personen mit abgeschlossener Pflege- oder Hebammenausbildung angesprochen werden, die zusätzlich ein Studium absolviert haben (z.B. Pflegepädagogik, Pflegemanagement, Public Health etc.), und die als „Change Agents“, z.B. gemeinsam mit aufgeschlossenen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, Institutionen oder in eigenen Projekten neue Tätigkeitsfelder erschließen und aufbauen wollen. Aus Sicht der Gutachtenden ist die Zielvorstellung der Hochschule bezogen auf den Studiengang ambitioniert, innovativ und zukunftsweisend. Das Gesamtkonzept des Studiengangs überzeugt. Die im Selbstbericht dokumentierten und in den Gesprächen vor Ort beschriebenen Qualifikationsziele stimmen mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen überein. Die Modulhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Persönlichkeitsentwicklung.

Von den Gutachtenden positiv aufgegriffen wurden die von den Studiengangverantwortlichen vor Ort vorgetragenen Überlegungen, gemeinsame Lehrveranstaltungen mit Studierenden der Medizin einzurichten. Die Gutachtenden empfehlen die Kooperation mit der Medizin verbindlich festzulegen und verpflichtende interdisziplinäre Lehrveranstaltungen im Curriculum zu verorten, um durch interprofessionelles Lernen das interprofessionelle Handeln im späteren Berufsfeld zu fördern.

Die Empfehlung wurde von der Hochschule aufgegriffen. In einem „Letter of Intent“ wurde die Kooperation mit dem Department für Humanmedizin ebenso festgeschrieben wie die Themen für das gemeinsame interprofessionelle Lernen. Die Themen sind im Modellstudiengang Medizin in der „Praxisschule“ und in der „Klinik-POL“ (Problemorientiertes Lernen) verankert. Diese Lehrveranstaltungen werden von den Studierenden des Masterstudiengangs „Community Health Nursing“ besucht. Diese Umsetzung wird von den Gutachtenden ausdrücklich begrüßt. Positiv registriert wird, dass die interprofessionelle Lehre im überarbeiteten Modulhandbuch in bestimmten Modulen explizit ausgewiesen ist. Gemeinsame Veranstaltungen mit Studierenden der Medizin und die Inhalte dieser Veranstaltungen sind beschrieben.

Als potentielle Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber kommen, für die Gutachtenden nachvollziehbar, Einrichtungen infrage, die die Gesundheit von Individuen und Gruppen in den Blick nehmen sowie alle Träger, die sich einer gesundheitlichen Quartiersentwicklung öffnen und eine sektorübergreifende Versorgung anbieten möchten, wie zum Beispiel: Stadtteile, soziale Brennpunkte, (ländliche) Gemeinden und Kommunen.

Im Anschluss an den Masterstudiengang „Community Health Nursing“ besteht für die Absolvierenden auch die Möglichkeit, sich für eine wissenschaftliche Laufbahn zu entscheiden. Das Wittenberger Department für Pflegewissenschaft und Pflegeforschung bietet hierfür ein renommiertes Umfeld zur Promotion.

Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachtenden das Master-Niveau gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse ab. Neben praxisnaher und praxisrelevanter Wissensvermittlung wird auch der Methodenerwerb der Studierenden im Studiengang unterstützt. Die Vermittlung von hohen kommunikativen Fähigkeiten, der Aufbau von Leadership-Fähigkeiten, von sozialen Kompetenzen, die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden sind explizites Bildungsziel der Hochschule und des zu akkreditierenden Studiengangs.

Längerfristiges Bestreben der Pflege und auch des Studiengangs ist es, auch Möglichkeiten der Übertragung von Heilkunde auf Pflegefachpersonen und weiterer Verordnungskompetenzen in das zukünftige Aufgabenfeld von Community Health Nurses einzubeziehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO.

[Link Volltext](#)

Dokumentation

Das Curriculum ist in acht Module aufgeteilt. Laut Hochschule entspricht der Aufbau des Studiums dem Prozess professionellen Pflegehandelns: Erkennen – Einschätzen – Planen – Handeln – Evaluieren.

Sieben Module erstrecken sich über zwei Semester, ein Modul über drei Semester (M7: Studium fundamentale).

Das Studium setzt die Teilnahme an verschiedenen Lehrveranstaltungen sowie ihre Vor- und Nachbereitung voraus. Außerdem werden in einzelnen Lerneinheiten selbstorganisierte Arbeitsaufträge zur individuellen Bearbeitung ausgegeben. Die Präsenzphasen werden in Form des seminaristischen Unterrichts gestaltet. Hierbei werden Seminare als eine diskursive Form der Vertiefung ausgewählter Wissensgebiete verstanden. Die Studierenden werden unter anderem durch Referate, Vorträge oder Diskussionen in den Ablauf einbezogen. Des Weiteren sind im Studiengang Kolloquien, Exkursionen und, auf Basis von Moodle, Blended Learning Angebote vorgesehen. Mittels Moodle werden zudem passende Arbeitsaufträge zur Vor- und Nachbereitung bereitgestellt. Zum Austausch kontroverser Themen steht ein Diskussionsforum zur Verfügung. Die Lehrveranstaltungen werden laut Antragstellerin in der Regel in deutscher Sprache angeboten.

Im Rahmen des Masterstudiengangs Community Health Nursing ist, auf Empfehlung der Gutachtenden (siehe Bewertung), ein vierwöchiges Praktikum in Form einer Praxiserkundung von den Studierenden verpflichtend abzuleisten (ursprünglich war ein 14-tägiges Praktikum vorgesehen). Als Praktikumsorte eignen sich laut Antragstellerin „Tätigkeitsfelder bzw. Gesundheitsbereiche von Community Health Nursing, wie beispielsweise lokale Gesundheitszentren, hausärztliche Schwerpunktpraxen, kommunale Gesundheitsdienste“. Das Praktikum dient der Praxiserkundung und zielt darauf ab, die Studierenden zu sensibilisieren, mögliche Praxisprobleme im Kontext ihres beruflichen Handelns, klienten- oder gruppenbezogene Gesundheitsprobleme oder setting- bzw. systembezogene Phänomene zu identifizieren. Die Studierenden müssen einen Nachweis über den Zeitraum und Ort des Praktikums in schriftlicher Form dem Prüfungssekretariat vorlegen. Das Praktikum ist in Modul 4 und Modul 5 angesiedelt. Es muss bis zum Ende des 4. Semesters abgeschlossen sein.

Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden gemäß § 11 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Studienzeiten sowie Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden gemäß § 11 Abs. 2 auf Antrag angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit gegeben ist. Das Gleiche gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.

Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten können im Studiengang höchstens 50 % der Credits des Studiengangs ersetzen. Der Studiengang findet auf Masterniveau statt und setzt daher einen akademischen Abschluss voraus. Die mögliche Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen auf den Studiengang, die bislang nicht geregelt war, ist inzwischen in der Studien- und Prüfungsordnung in § 11 Abs. 3 geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum ist aus Sicht der Gutachtenden – auch unter Berücksichtigung der in § 3 der Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Eingangsqualifikation – im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Die Qualifikationsziele, der Abschlussgrad, die Abschlussbezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Das Studiengangskonzept umfasst auf das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen: u.a. Seminare, Kolloquien, Exkursionen und auch Blended Learning Angebote, die aus Sicht der befragten Studierenden an der Hochschule verbreitet sind und von den Studierenden im Sinne einer größeren Flexibilität auch gewünscht werden. Die Gutachtenden sind der Ansicht, dass im Studiengang auf der Basis der Modulbeschreibungen und der Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr-/Lernprozesse stattfinden, in welche die Studierenden aktiv eingebunden sind.

Die Verlängerung des ursprünglich zwei- in ein vierwöchiges Praktikum wird von den Gutachtenden begrüßt. Das Praktikum wurde neu in Modul 5 „Anforderungen an Praxisdisziplinen begründen und reflektieren“ verschoben. Als Praktikumsorte eignen sich, für die Gutachtenden nachvollziehbar, Tätigkeitsfelder bzw. Gesundheitsbereiche von Community Health Nursing im In- und Ausland (beispielsweise lokale Gesundheitszentren, hausärztliche Schwerpunktpraxen, kommunale Gesundheitsdienste). Das überarbeitete Praktikumskonzept ist explizit sowohl in die Praktikumsordnung wie auch in der Studien- und Prüfungsordnung aufgenommen worden.

Bei einem Auslandspraktikum besteht für die Studierenden die Möglichkeit von praktizierenden Community Health Nurses und etablierten Versorgungskonzepten im Bereich Community Health Nursing zu lernen. Ziel der empfohlenen Auslandsaufenthalte ist es, Handlungsfelder im Kontext von Community Health Nursing zu reflektieren und sich mit einer potenziellen Übertragung auf das eigene (zukünftige) Handlungsfeld bzw. auf das deutsche Gesundheitssystem auseinanderzusetzen. Ein weiteres Ziel besteht darin, unterschiedliche Rollenbilder einer Community Health Nurse kennenzulernen. Um dies zu gewährleisten, werden verbindliche internationale Kooperationen zwischen der Universität Witten/Herdecke und internationalen Kooperationspartnern aus Lehre und Praxis geschlossen. Hier werden bereits bestehende Kontakte mit Einrichtungen oder Verbänden u.a. in Finnland, Belgien, den Niederlanden und in Slowenien genutzt. Diesbezügliche Auslandsaufenthalte sind aus Sicht der Gutachtenden zielführend.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Studiengang besteht aus acht Modulen. Sieben Module erstrecken sich dabei über zwei Semester. Eine Ausnahme bildet Modul 7, bei dem es sich um das fachübergreifende, auf drei Semester (zweites bis viertes Semester) angelegte „Studium fundamentale“ handelt, dessen Inhalte sich aus den Feldern der Kultur- und Geisteswissenschaften, Philosophie und Kunst ergeben. Die von den Studierenden im Studium fundamentale gewählten Module sind zwar verpflichtend, aber nicht abschlussnotenrelevant. Für die Module und die Veranstaltungen des Studium fundamentale ist der Donnerstag als integrativer „Stufu-Tag“ universitätsweit reserviert.

Im Hinblick auf die studentische Mobilität ergibt sich ein Mobilitätsfenster nach dem zweiten Semester. Das auf drei Semester ausgelegte „Studium fundamentale“ ist dabei nicht mobilitätshemmend, da dafür einsemestrige Module belegt werden können.

Insbesondere für die im Studiengang vorgesehene Praxiserkundung im Umfang von mindestens 20 Arbeitstagen bieten sich auch Praxisreinrichtungen im Ausland an, in denen Versorgungskonzepte mit Community Health Nursing oder vergleichbaren Berufsbildern bereits etab-

liert sind. Bei Bedarf unterstützen die Studiengangleitung bzw. der/die Modulverantwortliche die Studierenden bei der Einrichtungssuche oder dem Erstkontakt.

Die Regelungen für Anerkennungsverfahren nach den Grundsätzen der Lissabon-Konvention sind in § 11 der Studien- und Prüfungsordnung definiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im ursprünglich vorgelegten Studienplan war aufgrund von vier dreisemestrigen Modulen bzw. der auf drei Semester konzipierten Masterarbeit kein Mobilitätsfenster vorgesehen. Im Zuge des von den Gutachtenden vorgeschlagenen strukturellen Umbaus des Studienprogramms wurde ein Mobilitätsfenster eingeplant. Der im Nachgang zur Vor-Ort-Begehung von der Hochschule vorgelegte Studienplan ist jetzt modular so aufgebaut, dass sich zwischen dem zweiten und dritten Semester ein Mobilitätsfenster ergibt, das einen Aufenthalt an anderen Hochschulen im In- und Ausland ohne Zeitverlust ermöglicht.

Damit sind nach Auffassung der Gutachtenden gute Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität gegeben, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen in- und ausländischen Hochschulen prinzipiell ohne Zeitverlust ermöglichen.

Nach Einschätzung der Gutachtenden sind die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention und die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen in § 11 der Studien- und Prüfungsordnung regelkonform festgelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Gesamtbedarf an Lehre für den Studiengang bei Vollausslastung in SWS pro Semester einschließlich des ersten Studienjahrs der zweiten Kohorte liegt bei 103,3 SWS (1.550 Std.). Dabei stellen sich die einzelnen Semester wie folgt dar: 1. Semester: 20,0 SWS (300 Std.), 2. Semester: 19,7 SWS (295 Std.), 3. Semester: 35,3 SWS (530 Std.), 4. Semester: 28,0 SWS (420 Std.).

Dem Studiengang stehen 29 hauptamtlich Lehrende mit unterschiedlichem Stellenumfang und Deputaten zur Verfügung (vollständiger Jahrgang inklusive erstes und zweites Semester des 2. Jahrgangs). Ihr Anteil an der Lehre beträgt 97,8 SWS pro Jahr. Der Lehranteil liegt damit bei 92 % (vollständiger Jahrgang inklusive erstes und zweites Semester des 2. Jahrgangs). Der Umfang der professoralen Lehre im Studiengang liegt bei 64 % pro Jahr (68,2 SWS). Neben den hauptamtlich Lehrenden sollen 13 Personen als Lehrbeauftragte tätig werden. Ihr Lehranteil liegt bei 8 % pro Jahr (8,5 SWS; vollständiger Jahrgang inklusive erstes und zweites Semester des 2. Jahrgangs).

Zum Verhältnis der Anzahl der hauptamtlichen Lehrpersonen zu den Studierenden ist anzumerken, dass bei Vollausslastung von 25 Studierenden im ersten Jahr 29 Lehrpersonen zur Verfügung stehen. „Da es sich bei diesem Studiengang um einen neuartigen Studiengang mit einer innovativen Ausrichtung im Gesundheitswesen handelt, wird nicht davon ausgegangen, dass in den ersten beiden Jahrgängen die maximale Gruppengröße von je 25 Studierenden erreicht wird“, so die Antragstellerin.

Die Hochschule hat eine auf ein Studienjahr bezogene Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/ Qualifikation, ihre Denomination/ Lehrgebiet, die jeweilige Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS bzw. Stunden hervor, die im vorliegenden Studiengang gelehrt

werden. Eine Professur befindet sich laut Lehrverflechtungsmatrix im Ausschreibungsverfahren. Die ausgeschriebene Stelle einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin ist inzwischen besetzt.

Die Hochschule hat zudem das Profil der hauptamtlich Lehrenden gelistet. Aus dem jeweiligen Profil gehen die Denomination/ Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Studiengang sowie das Lehrdeputat hervor.

Eine weitere Lehrverflechtungsmatrix listet die Lehrbeauftragten. Der Liste ist zu entnehmen, dass viele der Lehrbeauftragten den Professorentitel besitzen. Die Liste der Lehrbeauftragten enthält u.a. Informationen zu Titel/ Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird.

Die Universität Witten/Herdecke verfügt über ein Zentrum für Fort- und Weiterbildung, welches wissenschaftlich fundierte Fort- und Weiterbildungsangebote in den Bereichen „Management und Unternehmertum“, „Pflege“, „Zahnheilkunde“ und „Humanmedizin“ anbietet. Neben diesen Angeboten gibt es ein jährlich wechselndes Angebot zur Mitarbeiterweiterbildung. Zur bedarfsgerechten Ausgestaltung wird dabei von der AG Weiterbildung jährlich ein Fragebogen zur Erfassung von aktuellen Themenwünschen für Weiterbildungsmaßnahmen an alle Bediensteten verschickt. Schwerpunkt dieses Weiterbildungsangebotes sind i. d. R. verschiedene IT-Kurse sowie Kurse zur Gesundheitsförderung. Die Fakultät für Gesundheit bietet außerdem regelmäßig hochschuldidaktische Kurse an.

Die Studiengangleitung des Masterstudiengangs „Community Health Nursing“ am Department für Pflegewissenschaft der Universität Witten/Herdecke wird von der zukünftigen Inhaberin bzw. dem zukünftigen Inhaber des Lehrstuhls für Community Health Nursing übernommen. Das Berufungsverfahren ist bereits angelaufen (siehe Ausschreibung des Lehrstuhls).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Dem Studiengang steht aus Sicht der Gutachtenden mit 29 hauptamtlich Lehrenden ein in der Lehre breit aufgestelltes und methodisch-didaktisch qualifiziertes Team zur Verfügung. Für die Studienbegleitung stehen zudem Community Health Praktikerinnen und Praktiker zur Verfügung. Aus Sicht der Gutachtenden ist der Studiengang damit bezogen auf die personelle Ausstattung in qualitativer und quantitativer Hinsicht gut aufgestellt. Positiv gesehen wird die genehmigte bzw. zusätzlich für das Wintersemester 2020/2021 angekündigte Besetzung der Vollzeitprofessur mit der Denomination „Community Health Nursing“. Des Weiteren wurde die für das Wintersemester 2020/2021 vorgesehene Besetzung einer Professur mit der Denomination „Praxisentwicklung“ inzwischen vollzogen. Damit steht dem Studiengang aus Sicht der Gutachtenden eine ausreichend einschlägige fachliche Expertise zur Verfügung.

Vor dem Hintergrund der in Deutschland kaum zur Verfügung stehenden Personen, die über die für eine Professur im Bereich Community Health Nursing notwendige Qualifikation und Kompetenzen verfügt, empfehlen die Gutachtenden auf die diesbezügliche ausländische Expertise zu setzen und Referentinnen und Referenten aus dem Ausland als Gastdozierende in die Lehre einzubinden, um auch „Internationales“ und ausländische Erfahrungen in das Studium einzubringen (z.B. aus Skandinavien).

Die Universität Witten/Herdecke verfügt über ein Zentrum Fort- und Weiterbildung, welches umfangreiche Fort- und Weiterbildungen anbietet. Positiv registriert wird, dass die AG Weiterbildung jährlich einen Fragebogen zur Erfassung von Themenwünschen für die Weiterbildung an alle Bediensteten der Hochschule verschickt.

Nach Einschätzung der Gutachtenden hat die Hochschule im Selbstbericht und in den Gesprächen vor Ort geeignete Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung dargelegt, welche die hochschuldidaktische und wissenschaftliche Weiterbildung der Professorinnen und Professoren sowie der wissenschaftlich Mitarbeitenden umfassen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte Referentinnen und Referenten aus dem Ausland als Gastdozierende in die Lehre einbinden, um auch „Internationales“ und ausländische Erfahrungen in das Studium einzubringen.

Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Dem Department für Pflegewissenschaft stehen Räumlichkeiten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Umfang von 540 qm zur Verfügung. Vom Studiengang primär genutzt werden am Standort Stockumer Str. 12 zwei größere und zwei kleinere Seminarräume, ein studentischer Aufenthaltsraum und ein Besprechungsraum, die jedoch nicht barrierefrei zugänglich sind. Laut Antragstellerin baut die Universität derzeit einen Neubau in einer Holz-Hybridbauweise in der Mitte des Campusgeländes (4.226 m² Nutzfläche). Das Gebäude soll nicht nur zu den nachhaltigsten Hochschulbauten Deutschlands zählen, sondern auch eine moderne, dialogorientierte Arbeits- und Lernwelt bieten. Die Fertigstellung ist zum Wintersemester 2021/2022 geplant. An den beiden Hauptstandorten in der Alfred-Herrhausen-Str. 50 und der Stockumer Str. 10 und 12 sind insgesamt 28 Seminarräume mit einer Gesamtgröße von 1.800 qm vorhanden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, zusätzliche Seminarräume im benachbarten Forschungs- und Entwicklungszentrum (FEZ) zu mieten.

Die Universitätsbibliothek mit den beiden Standorten „Campus“ und „Bibliothek Pflegewissenschaft“ (Stockumer Straße) unterstützt die Lehre und Forschung an der Universität Witten/Herdecke. Der Bestand an Monographien umfasst ca. 90.000 Bände. Davon entfallen ca. 2.000 Bände auf die pflegewissenschaftliche Bibliothek. Daneben verfügt die Universitätsbibliothek über eine Vielzahl an elektronischen Zeitschriften (E-Journals), die über die Elektronische Zeitschriftenbibliothek (EZB) zugänglich sind. Der Zugang zu den Volltexten der Zeitschriften ist aus lizenzrechtlichen Gründen nur für die Angehörigen und Mitglieder der Universität Witten/Herdecke freigeschaltet. Daneben stehen den potentiellen Nutzerinnen und Nutzern ca. 100 lizenzierte und ca. 114 frei verfügbare Print-Zeitschriften zur Verfügung (zu großen Teilen auch in elektronischer Form). In folgenden Datenbanken kann z.B. recherchiert werden: Cinahl, Cochrane Library, Medline und MedPilot. Für die fachübergreifende Recherche werden z.B. die Datenbanken Scopus, Statista, beide Editions des Journal Citation Reports, Psychology and Behavioral Science Collection und CSA angeboten. Für die Recherche in den Datenbanken des DIMDI wurde ein Nutzungsvertrag abgeschlossen. Die Universitätsbibliothek ist Verbundteilnehmerin des Hochschulbibliothekszentrums NRW (HBZ) und katalogisiert aktiv in die HBZ-Verbunddatenbank.

In der „Bibliothek Pflegewissenschaft“ stehen ca. 20 Arbeitsplätze zur Verfügung. Sie ist ebenso wie die Campus-Bibliothek mit ihren ca. 50 Arbeitsplätzen jederzeit zugänglich. Der Zugang zur Bibliothek ist an beiden Standorten per Smart Card täglich rund um die Uhr möglich. Montags bis freitags ist in der Zeit von 9.00 bis 17.00 Uhr Personal anwesend. Der Zugang zu den elektronischen Fachzeitschriften und Datenbanken ist für Studierende, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jederzeit über das Internet möglich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Auffassung der Gutachtenden sind an der Universität Witten/Herdecke gute Rahmenbedingungen in Form der räumlichen und sächlichen Ausstattung sowie des administrativen Personals zur Durchführung des Studiengangs gegeben. Von den Gutachtenden positiv hervorgehoben wird die Tatsache, dass der Zugang zur Bibliothek für die Studierenden an beiden Standorten per Smart Card täglich rund um die Uhr möglich ist. Auch die vorgesehene Erweiterung des E-Book-Bestands in der Bibliothek, die an der Hochschule zur Verfügung stehenden

Datenbanken und die Umstellung der Evaluation mit inzwischen auch Online-Befragungen werden nicht nur von den befragten Studierenden, sondern auch von den Gutachtenden positiv bewertet. Von den Studierenden beklagt wird hingegen die mangelnde Barrierefreiheit im Gebäude am Standort Stockumer Straße. Dies ist der Hochschulleitung bekannt.

Im Rahmen der Kernaufgabe der Universität, der Qualifizierung von Studierenden für die Herausforderungen in der beruflichen Arbeitswelt, spielt das Thema Digitalisierung eine immer größere Rolle; seit Beginn der Corona-Krise verstärkt und dringlich auch im Bereich der Hochschullehre. Daher ist es Ziel der Hochschule die didaktischen und digitalen Handlungskompetenzen in der Lehre weiter auszuweiten und digitale Lehreinheiten zur Unterstützung der Präsenzlehre zu entwickeln und einzubinden. Die befragten Studierenden sehen sich im Hinblick auf die digitalen Lehrangebote gut versorgt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Prüfungen dienen gemäß § 15 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung „dem zeitnahen Nachweis des erfolgreichen Besuchs von Modulen und des erfolgreichen Erwerbs der in diesem Modul jeweils vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen. Im Rahmen dieser Prüfungen sollen die Studierenden zeigen, dass sie die Zusammenhänge des jeweiligen Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen.“ Die Prüfungen in den Modulen finden in der Regel als Modulabschlussprüfungen statt. Geprüft werden die Inhalte des jeweiligen Moduls. Eine Prüfung wird in der Regel innerhalb eines Semesters bzw. eines Jahres abgelegt. Die Prüfungsformen sind in den §§ 16 bis einschließlich 19 der Studien- und Prüfungsordnung definiert und geregelt. Bezogen auf die dargestellten Prüfungsformen finden sich auch Angaben zur Dauer der mündlichen Prüfungen in Minuten bzw. zum Seitenumfang von schriftlichen Prüfungen.

Alle acht Module, mit Ausnahme des Moduls „Studium fundamentale“ (Modul 7), schließen mit einer festgelegten, kompetenzorientierten Modulabschlussprüfung ab, deren Benotung in die Abschlussnote einfließt. Bei Modul 7 wurde auf einen Einfluss der Modulprüfungsnote auf die Abschlussnote verzichtet, da dieses Modul von den Studierenden in der Regel auf sehr unterschiedliche Weise absolviert wird. Daher ist für dieses Modul lediglich ein Teilnahmenachweis zur Anrechnung der Leistungspunkte vorgesehen.

Im ersten Semester wird gemäß § 12 Abs. 3 „auf Grund des hohen Workloads auf Prüfungsleistungen oder Prüfungsteilleistungen verzichtet“. In den Semestern zwei bis einschließlich vier sind pro Semester zwei bzw. drei Prüfungen zu absolvieren (siehe „Studienverlaufsplan“).

Die acht im Studiengang zu absolvierenden Prüfungen sind in § 15 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung gelistet. Vorgesehen sind drei Klausuren (240 Minuten), zwei mündliche Prüfungen (30 bzw. 40 Minuten), eine mündliche Prüfung (20 Minuten) in Kombination mit einer Klausur (240 Minuten), eine Hausarbeit (15-20 Seiten) sowie die kumulative Masterabschlussprüfung. Hinzu kommt der Teilnahmenachweis im Modul „Studium fundamentale“.

Die Wiederholung der Modulabschlussprüfungen ist in § 23 der Studien- und Prüfungsordnung geregelt: „Alle Modulabschlussprüfungen können bei Nicht-Bestehen einmal wiederholt werden“.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Mit den Studiengangverantwortlichen und Lehrenden wurde vor Ort insbesondere die ursprünglich auf drei Semester angelegte dreiteilige kumulative Masterthesis diskutiert, bei der im zweiten Semester eine Hausarbeit, im dritten Semester ein publikationsfähiger Artikel und im vierten Semester ein Projektbericht mit Präsentation vorgesehen waren. Das Konzept der dreiteiligen kumulativen Masterarbeit hat die Gutachtenden nicht überzeugt, da zum einen das Masterabschlussmodul damit prüfungsbezogen überfrachtet wird. Zum anderen können somit Entwicklungen/ Erfahrungen/ Veränderungen innerhalb des Studiums nicht mehr für die Masterarbeit berücksichtigt werden.

Die Empfehlung der Gutachtenden, diese durch eine Abschlussarbeit und eine mündliche Prüfung zu ersetzen, wurde von der Hochschule aufgegriffen und in der Studien- und Prüfungsordnung (§ 21) bzw. im Modulhandbuch wie folgt gelöst: Vorgesehen ist jetzt eine zweisemestrige, zweiteilige kumulative Masterthesis, bei der beide Teile bestanden sein müssen, um das Masterstudium abzuschließen. Teil 1: benoteter, publikationsfähiger Literaturartikel im dritten Semester (ca. 15-20 Seiten), Teil 2: benoteter Forschungsbericht (ca. 65-80 Seiten) mit Präsentation (30 Minuten) im vierten Semester. Die Gewichtung auf die Gesamtnote der Masterthesis ist wie folgt vorgesehen: Teil 1: 30% (7 CP), Teil 2: 70% (18 CP). Den ersten Teil der kumulativen Masterarbeit bildet das Ergebnis einer systematischen Literaturstudie. Nach Festlegung des Themas der Masterarbeit erstellt die/der Studierende zunächst eine Skizze für ein Forschungsprojekt, welches Ausgangspunkt für die Literaturstudie im Teil 1 ist. Die schriftliche Darstellung erfolgt in Form eines publikationsfähigen Artikels (ca. 15-20 Seiten). Im zweiten Teil der kumulativen Masterarbeit führt die/der Studierende das in der Skizze entworfene Forschungsprojekt durch. Hierbei zeigt die/der Studierende, dass sie/er in der Lage ist, ein Forschungsprojekt in einem Praxisfeld von Community Health Nursing innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig zu planen, durchzuführen und zu evaluieren. Als Ergebnis verfasst die/der Studierende einen Forschungsbericht (ca. 65-80 Seiten). Den Abschluss bildet die Präsentation des Forschungsprojektes (30 Minuten).

Die von der Hochschule vorgelegte Lösung zur Masterarbeit, die zeigen soll, dass die/der Studierende in der Lage ist, eine wissenschaftliche Fragestellung mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten, ist aus Sicht der Gutachtenden nachvollziehbar und geeignet als anspruchsvolle Masterabschlussprüfung zu fungieren.

Das Masterstudium besteht bezogen auf die Prüfungen aus den in der Regel am Ende des jeweiligen Moduls abzulegenden benoteten Modulabschlussprüfungen, den nicht benoteten Leistungsnachweisen im Modul 5 (der nicht benotete Leistungsnachweis betrifft lediglich die „Präsentation zur Praxiserkundung“) und im Modul 7 („Studium fundamentale“) sowie den zwei Anteilen der kumulativen Masterarbeit gemäß § 21 der Studien- und Prüfungsordnung. Im ersten Semester wird in den vier zweisemestrigen Modulen auf Grund des hohen Workloads auf Prüfungsleistungen oder Prüfungsteilleistungen verzichtet. Daraus resultieren im zweiten Semester vier Modulprüfungen. Aus Sicht der Gutachtenden sind die Prüfungsbelastung und der Prüfungsmix, bestehend aus einer Hausarbeit, Klausuren und mündlichen Prüfungen dem Studienkonzept angemessen. Die Prüfungen sind kompetenzorientiert angelegt. Die umfangreichen, vierstündigen Klausuren sind aus Sicht der befragten Studierenden leistbar.

Die Gutachtenden kommen insgesamt zu der Einschätzung, dass das Prüfungssystem kompetenzorientiert ausgestaltet ist und die Prüfungen eine aussagekräftige Überprüfung der gewünschten Lernergebnisse ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte im Hinblick auf das anspruchsvolle kumulative Masterabschlussmodul evaluieren, ob das Konzept von den Studierenden innerhalb von zwei Semestern bzw. in der dafür vorgesehenen Regelstudienzeit realisiert werden kann.

Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule hat eine Modul- und Workload-Übersicht bzw. einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Verteilung des modularen Workloads in Selbst- und Präsenzstunden im Studienverlauf, die Verteilung der modularen CP über die Semester, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgehen. Das Curriculum des acht Pflichtmodule umfassenden Studiengangs ist so konzipiert, dass alle Module innerhalb von zwei (im Falle des Studium fundamentale drei) Semestern zu absolvieren sind. Sieben Module umfassen mind. zwölf und max. 15 CP. Lediglich das Mastermodul mit begleitendem Kolloquium ist auf zusammen 30 CP ausgelegt (kumulative Masterthesis 25 CP). Pro Semester werden 30 CP erworben. Die Modulprüfungen finden studienbegleitend in dem Semester statt, in dem die Beendigung des jeweiligen Moduls vorgesehen ist. Eine einmalige Wiederholung einer Modulprüfung ist gemäß § 22 Studien- und Prüfungsordnung sichergestellt. Bedingt durch die eher kleinen Studierendekohorten am Department für Pflegewissenschaft bestehen vielfältige Möglichkeiten der individuellen Betreuung der Studierenden durch Lehrende. So können beispielsweise in individuellen Beratungsgesprächen zur Entwicklung der Studierenden im Studienverlauf und zum Studienerfolg Probleme rechtzeitig erkannt und individuelle Strategien zu deren Bewältigung besprochen werden, so die Antragstellerin. Die Praktikumsbetreuung auf Seiten der Hochschule wird in der Praktikumsordnung erläutert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der konsekutive Masterstudiengang „Community Health Nursing“ ist ein auf eine Regelstudienzeit von vier Semestern angelegter Vollzeitstudiengang. Bezogen auf die definierte Eingangsqualifikation gewährleisten nach Auffassung der Gutachtenden die Zulassungsvoraussetzungen die Studierbarkeit des Studiengangs. Die Gutachtenden gehen auch davon aus, dass der im Vollzeitstudiengang in den einzelnen Modulen vorgesehene Kompetenzerwerb innerhalb der jeweils angegebenen (i.d.R. zwei) Semester erreicht werden kann. Die Gutachtenden gehen zudem davon aus, dass die Prüfungsdichte adäquat und belastungsangemessen ist.

Die Studierenden verweisen auf eine gute Betreuung durch die Lehrenden, die in den Studiengängen der Universität Witten/Herdecke gegeben sei.

Aus Sicht der Gutachtenden ist aufgrund der klaren und transparenten Strukturierung des Studiengangs, der Überschneidungsfreiheit von Prüfungen und Lehrveranstaltungen sowie durch diverse Betreuungsangebote für Studierende die Studierbarkeit diesbezüglich sichergestellt.

Die Tatsache, dass die Studierenden bereits über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in der Pflege bzw. im Hebammenwesen verfügen, und zudem der Arbeitsmarkt mit den dazu gehörenden Tätigkeitsfeldern vorhanden ist, lässt die Gutachtenden davon ausgehen, dass viele Studierende berufstätig sein werden. Sie empfehlen deshalb, die Studierbarkeit im Hinblick auf die erfahrungsgemäß zu erwartende anteilige Berufstätigkeit der Studierenden zu beobachten und zu evaluieren, um ggf. nachsteuern zu können. Auch deshalb, weil der bzw. die klassische Präsenzstudierende im Bereich der Pflege, der/die sich voll und ganz auf sein bzw. ihr Studium konzentrieren kann und neben dem Studium keiner Arbeit nachgeht, vor dem Hintergrund des diesbezüglichen Fachkräftemangels erfahrungsgemäß eher unwahrscheinlich ist. Die befragten Studierenden gehen davon aus, dass eine Berufstätigkeit im Umfang einer halben Vollzeitstelle möglich ist. Die Gutachtenden sind diesbezüglich skeptisch und verweisen auf die empfohlene Evaluation.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte die Studierbarkeit im Hinblick auf die erwartende anteilige Berufstätigkeit der Studierenden beobachten und evaluieren.

Besonderer Profilspruch

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Durch die Teilnahme an dem eingangs erwähnten gemeinsamen Projekt der Universität Witten / Herdecke, Philosophisch Theologische Hochschule Vallendar und Katholische Stiftungshochschule München findet laut Antragstellerin ein kontinuierlicher Austausch zwischen den genannten Hochschulen zum Thema Entwicklung des Curriculums statt. Themenbereiche dieses Austausches sind die jeweiligen fachlichen Schwerpunktsetzungen der Hochschulen, moderne Lehr- und Lernformen, Entwicklung und Weiterentwicklung des Berufsbildes von Pflegeexperten im Bereich familien- und gemeindeorientierter (Primär-) Versorgung, etc.

Zukünftig werden Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs in interdisziplinärer Zusammenarbeit mit anderen Gesundheitsberufen Aufgaben u.a. in lokalen Gesundheitszentren, im Quartiersmanagement oder Medizinischen Versorgungszentren übernehmen.

Die Qualifikation von Pflegenden zu „Community Health Nurses“ in der Primärversorgung kann laut Hochschule „als Chance für Pflegenden gesehen werden, verantwortungsvolle Aufgaben im Versorgungssystem zu übernehmen und einen Beitrag zur Sicherung der Versorgung zu leisten. Zudem trägt dieser Studiengang zur Professionalisierung und Akademisierung der Pflege bei“.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden laut den Studiengangverantwortlichen, für die Gutachtenden nachvollziehbar, kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Durch die gemeinsame Teilnahme am oben erwähnten Projekt findet zudem ein kontinuierlicher Austausch zwischen den genannten Hochschulen, den Studiengängen und den Lehrenden statt, die auch im Sinne der Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt werden sollen. Die Hochschule verfügt zudem über umfangreiche Kontakte in verschiedene Settings der pflegerischen Versorgung und gewinnt dadurch Erfahrungen, die ebenfalls dem Studiengang zugutekommen können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Über die externe Qualitätssicherung mittels Akkreditierung der Studiengänge sowie der institutionellen Akkreditierung hinaus nutzt die Universität ein internes dreistufiges Evaluierungsverfahren (1. Interne Evaluierung, 2. Externe Evaluierung, 3. Maßnahmenplanung / Zielvereinbarungen) zur kontinuierlichen Überprüfung und Verbesserung der Leistungsbereiche Forschung, Studium und Lehre. Die Selbstverpflichtung der Universität zur Qualitätssicherung ist in § 6 der Grundordnung der Universität Witten/Herdecke festgeschrieben und wird durch die Evaluationsordnung näher definiert.

Für die Sicherstellung der Durchführung der in der Evaluierungsordnung genannten Maßnahmen sind auf der Ebene der Hochschule das Präsidium und auf der Fakultätsebene die Dekanin bzw. der Dekan verantwortlich. In der operativen Umsetzung werden diese Aufgaben in den drei Fakultäten in der Regel an die Prodekanin bzw. den Prodekan für Lehre bzw. für Forschung delegiert, die bzw. der dann wiederum der Dekanin bzw. dem Dekan berichtet. Die Organisation und Koordination von Evaluierungen wird – unbeschadet der Gesamtverantwortung der Dekanin oder des Dekans – innerhalb der Fakultät bzw. des Departments einer Evaluierungskommission übertragen. Die Evaluierungskommission ist für die sachgerechte Auswertung der Daten zuständig. Sie kann zu den Ergebnissen der von ihr betreuten Evaluierungen Empfehlungen aussprechen. Das vorsitzende Mitglied koordiniert die Arbeit der Evaluierungskommission und ist für die Weitergabe von Evaluierungsergebnissen und evaluierungsbezogenen Empfehlungen an die Dekanin oder den Dekan verantwortlich. Die Ergebnisse der internen und externen Evaluierung münden in einen Maßnahmenplan sowie in eine Zielvereinbarung zwischen der Fakultät und dem Präsidium. Die Evaluationsordnung wird von jeder Fakultät eigenverantwortlich umgesetzt.

Im Rahmen der Evaluierungsmaßnahmen werden die Lehrveranstaltungen eines Studiengangs kontinuierlich durch die Studierenden evaluiert (§ 4 Evaluationsordnung: Studentische Lehrveranstaltungsbewertung). Sie verfolgt primär das Ziel, der einzelnen Lehrenden oder dem einzelnen Lehrenden konstruktive Rückmeldungen bezüglich des mit ihrer oder seiner Lehrveranstaltung verbundenen Lehr- und Lernerfolgs aus Sicht der an dieser Lehrveranstaltung teilnehmenden Studierenden zu geben. Verantwortlich für die Durchführung sind die Fakultäten. Die Ergebnisse der studentischen Lehrveranstaltungsbewertung werden zusätzlich in den jährlich stattfindenden Mitarbeiter- und Führungsgesprächen thematisiert. Die Abteilung Qualitätsmanagement unterstützt die verschiedenen Aktivitäten im Rahmen der Evaluierungsordnung.

Neben der standardisierten Evaluation der Lehrveranstaltungen wird am Department für Pflegewissenschaft zusätzlich jeweils zum Semesterende eine Lehr-/Lernevaluation durch die Studiengangleitung in einem persönlichen Gespräch mit den einzelnen Studiengruppen durchgeführt (qualitative Evaluation). Die Ergebnisse dieser Gespräche werden hiernach im Rahmen der Arbeitsgruppe Lehre mit allen Modulverantwortlichen und Lehrenden erörtert und ggf. Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung festgelegt. Hierzu erhalten die Studierenden eine Rückmeldung.

Folgende Evaluierungsmaßnahmen sind vorgesehen: Absolvierenden-Befragungen erfolgen regelmäßig jährlich durch die Beteiligung der Universität am Kooperationsprojekt Absolventenstudien des Instituts für angewandte Statistik ISTAT in Kassel. Informationen zum Verbleib der Studierenden werden in unregelmäßigen Abständen durch das Alumni-Management einerseits, und andererseits durch das Department Pflegewissenschaft erhoben. Die Durchführung von Lehrveranstaltungsevaluierungen (jeweils zum Ende eines Semesters) und weiterer Evaluierungsmaßnahmen ist grundsätzlich in der bereits vorgelegten Evaluierungsordnung der Universität geregelt. Diese wird gegenwärtig überarbeitet und soll im Laufe des aktuellen Jahres fertiggestellt werden. Zu Workload-Erhebungen findet derzeit ein Pilotprojekt an der Wirtschaftsfakultät der Universität statt. Die Ergebnisse dieses Pilotprojektes werden in die gegenwärtig erarbeitete, neue Evaluationsordnung eingearbeitet, so dass künftig regelmäßige Workload-Erhebungen erfolgen (Stellungnahme zu formalen Kriterien nach §§ 3-10 MRVO sowie zu fachlich-inhaltlichen Kriterien §§ 11 bis 21 MRVO).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtenden sind an der Universität Witten/Herdecke Qualitätssicherungsinstrumente etabliert, die regelhaft angewendet werden und sämtliche studienrelevanten Bereiche abdecken. Die Studierenden erläutern im Vor-Ort-Gespräch, dass sie angemessen in das hochschulische Monitoring eingebunden sind.

Davon ausgehend, dass das Handlungsfeld Community Health Nursing aktuell noch wenig bekannt ist, und die Absolvierenden sich neue Tätigkeitsfelder erst erschließen und aufbauen müssen, empfehlen die Gutachtenden der Hochschule, den Verbleib der Absolvierenden sorgfältig zu beobachten und zu dokumentieren, ob die angezielten Handlungsfelder auch erschlossen wurden. Um neue Versorgungsmodelle wie Community Health Nursing in Deutschland dauerhaft zu realisieren, wird sich aus Sicht der Gutachtenden vor allem auch die ausgeprägte Hierarchie zwischen den Gesundheitsprofessionen ändern müssen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte den Verbleib der Absolvierenden sorgfältig beobachten und dokumentieren.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Universität Witten/Herdecke, die laut Antragstellerin nicht per Gesetz aufgefördert ist, ein Gender-Konzept als Grundlage zur Sicherung der Gleichstellung umzusetzen, hat bereits im Sommersemester 2010 einen „Steuerungskreis Diversity“ (SKD) eingerichtet, um das Thema „Diversity Management“ innerhalb der Universität zu etablieren. Der Steuerungskreis setzt sich aus Mitgliedern des Betriebsrates, der Personalabteilung und der Studierenden zusammen. Aufgabe des Steuerungskreises ist die Entwicklung und Implementierung eines Diversity-Konzepts mit dem Ziel, dieses Thema als Querschnittsaufgabe in allen Bereichen und auf allen Ebenen der Hochschule nachhaltig zu verankern. Am 03.05.2011 wurde das Diversity-Konzept mit dem Titel „Diversity Management an der Universität Witten/Herdecke“ fertiggestellt und veröffentlicht.

Aus einer ersten breiten Aufstellung zu Gender, Familie, Menschen mit Behinderung, Ethnie, Religion, Alter und sexueller Orientierung wurden drei Handlungsfelder ausgewiesen, auf die sich der Steuerungskreis zunächst fokussiert: Gender, Familie und Menschen mit Behinderung.

Zur Umsetzung konkreter Maßnahmen bildet der SKD Arbeitsgruppen, denen konkrete Arbeitsaufträge übertragen werden. Auf Basis einer fortlaufenden Erhebung und Auswertung zugrundeliegender Zahlen untersucht eine Arbeitsgruppe derzeit das universitätsinterne Bewerbungsverfahren für neue Studierende. Die jeweiligen Bewerbungsprozesse der einzelnen Fakultäten sollen dahingehend untersucht werden, ob sie Diversity-Gesichtspunkten entsprechen. Ziel der Arbeitsgruppe ist die Erstellung eines Leitfadens, der den Mitgliedern der Auswahlkommissionen als Empfehlung an die Hand gegeben wird, um den Bewerbungsprozess diskriminierungsfrei zu gestalten. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf der Vermeidung sogenannter „versteckter Diskriminierungen“. Daneben haben Gleichstellung und Frauenförderung einen besonderen Stellenwert. Zu einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf/Studium soll auch die in den Räumlichkeiten der Universität angesiedelte Kindertagesstätte beitragen, die von einer El-

terninitiative getragen wird. Sie nimmt u.a. Kinder von Universitätsangehörigen (Studierende, Lehrende, Beschäftigte) bevorzugt an. Die Integration von Studierenden und von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Handicap besitzt an der Universität einen hohen Stellenwert. Die Gebäude am Campus sind nahezu barrierefrei. Lediglich ein (für den Studiengang aber relevantes) Nebengebäude in der Stockumer Straße entspricht nicht den diesbezüglichen Anforderungen. Bei Bedarf werden Stunden- und Raumplanungen jedoch individuell angepasst und umgestellt.

Mit Inkrafttreten der neuen Grundordnung am 19.06.2019 wurden zwei neue Funktionen an Universität eingeführt: Zum einen wurde eine „Beauftragte für Gleichstellung und Vielfalt“ eingestellt, zum anderen wurde eine ständige Senatskommission eingerichtet, die insbesondere die Aufstellung, Umsetzung und Fortschreibung eines Rahmenplans für Gleichstellung und Vielfalt überwacht.

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit ist auf den Studiengang bezogen in § 24 der Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden nehmen zur Kenntnis, dass laut Hochschulleitung Vielfalt und Beteiligung wichtige Merkmale der Universität Witten/Herdecke sind. Dies manifestiert sich u.a. darin, dass an der Universität Menschen aus verschiedenen Nationen und mit unterschiedlichen kulturellen Hintergründen studieren und arbeiten. Beim Thema Gleichstellung und Frauenförderung arbeitet die Hochschule vor allem daran, die Aufstiegschancen der Frauen in Führungspositionen zu verbessern. Eine gute Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Studium ist ebenfalls ein wichtiges Ziel der Hochschule und des Diversity-Konzepts. So ist an der Universität Witten/Herdecke z.B. eine Kindertagesstätte angesiedelt, die von einer Elterninitiative getragen wird. Sie nimmt Kinder von Universitätsangehörigen (Studierende, Lehrende, Beschäftigte) bevorzugt an, sofern Plätze vorhanden sind. Des Weiteren stehen in jedem Gebäude der Universität Wickeltische zur Verfügung. Die Gebäude am Campus sind, von einer Ausnahme abgesehen, barrierefrei.

Die Integration von Studierenden wie auch von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit chronischen Krankheiten, mit Behinderung oder sonstigen Handicaps ist für die Universität Witten/Herdecke selbstverständlich.

Zuständig und Ansprechpartner für das Thema Diversity sind der „Steuerungskreis Diversity“ und seine Arbeitsgruppen, die allen Angehörigen der Universität offen stehen.

Vor dem Hintergrund der schriftlichen und mündlichen Ausführungen der Hochschule und der Studiengangvertreterinnen und -vertreter zum Thema gelangen die Gutachtenden zu der Überzeugung, dass die Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen auch auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Die Akkreditierungskommission der AHPGS hat den Prüfbericht zur Kenntnis genommen.
- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 Abs. 2 der Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO) vom 25.01.2018 in die Entwicklung des Studiengangs eingebunden. Dies wird von einer Studierenden schriftlich bestätigt.
- Die Begehung wurde aufgrund der Corona-Pandemie auf Wunsch aller Beteiligten und unter Berücksichtigung des Beschlusses des Akkreditierungsrates vom 10.03.2020 virtuell durchgeführt.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Rechtsgrundlage ist die Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO) vom 25.01.2018.

3.3 Gutachtergruppe

- Vertreterin der Hochschule: Prof. Dr. Inge Eberl, Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt
- Vertreter der Hochschule: Prof. Dr. Martin Moers, Hochschule Osnabrück
- Vertreterin der Berufspraxis: Elke Schmidt, Pflegedirektorin Katholische Hospitalvereinigung Weser-Egge
- Vertreterin der Studierenden: Lidia Vogel, Frankfurt University of Applied Sciences

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Erfolgsquote	-
Notenverteilung	-
Durchschnittliche Studiendauer	-
Studierende nach Geschlecht	-

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	18.07.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	30.09.2019
Zeitpunkt der Begehung:	20.05.2020
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	-
Re-akkreditiert (1): durch:	-
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung (Vizepräsident); Fakultät für Gesundheit (Dekan, Leitung Department Pflege, kommissarische Studiengangleitung); Programmverantwortliche und Lehrende (komm. Studiengangleitung und drei Studiengangentwickler bzw. Studiengangentwicklerinnen); fünf Studierende aus dem Masterstudiengang „Pflegerwissenschaft“;
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./:

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstu-

dienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstel-

lende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdiens-tes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschul-

bereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),

2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)